

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2013.00002 vom 21. November 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VK.2013.00002

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2013.00002 du 21 novembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2013.00002 del 21 novembre 2013

Regeste

Übernahme von Versorgertaxen | [Die Klägerin (Unterstützungsgemeinde) forderte von der Beklagten (Wohnsitzgemeinde) die Übernahme von Versorgertaxen für die Unterbringung eines Kindes in einem ausserkantonalen Kinderheim.] Zulässigkeit des Klageverfahrens (E. 1). Nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen können die Unterhaltspflichtigen bei einer Unterbringung in einem ausserkantonalen Heim zur Bezahlung eines Beitrags im Umfang der mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis einer Person in einfachen Verhältnissens verpflichtet werden; im Übrigen sind die entstehenden Kosten durch Beiträge der Kantone (bzw. Gemeinden) zu decken. Nach § 9b JugendheimeG sind diese Beiträge vom "Staat" zu tragen und gelten nicht als öffentliche Unterstützung. Die in der Praxis vorgenommene Unterscheidung in eine von den Gemeinden zu zahlende Versorgertaxe und die vom Kanton zu übernehmenden Resttageskosten ist gesetzlich nicht vorgesehen (E. 2.2). Der Begriff "Staat" in § 9b JugendheimeG ist so auszulegen, dass damit der Kanton Zürich gemeint ist; eine Verpflichtung der Gemeinden, einen Teil der kantonalen Beiträge an eine Heimeinweisung zu übernehmen, lässt sich dem Jugendheimegesetz nicht entnehmen (E. 2.3). Die Beklagte kann nicht wegen angeblicher Untätigkeit zur Bezahlung der Versorgertaxe verpflichtet werden (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Klage abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Klägerin aufzuerlegen und kann diese keine Parteientschädigung erhalten (§ 86 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG). Bei der Festlegung der Höhe der Gerichtsgebühr ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Klägerin nicht nur die von ihr bereits vorfinanzierten Versorgertaxen erstattet haben wollte, sondern auch um Feststellung ersuchte, dass die Beklagte die Versorgertaxe zukünftig zu bezahlen habe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.